

Amtliche Bekanntmachung Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl Seite 5
- Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 16. Oktober 2011 Seite 5
- Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20725/2007, Teilverfahren 5005625/2011 Seite 6

Bürgermeisterwahl am 16. Oktober 2011 Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses

Hiermit gebe ich gemäß § 4 Absatz 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen - Anhalt die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Bürgermeisterwahl am 16. Oktober 2011 bekannt:

Wahlleiter

Evelin Schulz
Wollenrade
Wollenrade Nr 28
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Stellvertretender Wahlleiter

Matthias Frank
Drosselweg 27
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beisitzerinnen und Beisitzer

Janette Käckenmeister
Alter-Düsedauer Weg 81
39606 Hansestadt Osterburg


Horst Janas
Flessau
Dorfstraße 25
39606 Hansestadt Osterburg

Stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer

Peter Klinke
Naumannstraße 9
39606 Hansestadt Osterburg

Silvia Böker
Flessau
Dorfstraße 53
39606 Hansestadt Osterburg

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 13.09.2011



Evelin Schulz

Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 16. Oktober 2011

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in der Sitzung am 22.09.2011 die Zulassung folgender Bewerber beschlossen:

Name	Vorname	Beruf	Geburts-jahr	Wohnort	Wohnung
Geyer	Burkhard	Steuerfach-angestellter	1962	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Bismarker Straße 59
Schneider	Ingolf	Werkzeugmacher	1959	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Am Mühlenberg 12
Schulz	Nico	Diplomkaufmann	1973	Krumke, Hansestadt Osterburg (Altmark)	Schloßstraße 27a



Detlef Kränzel

Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsmittelflächenbereinigungsgesetz
Sonderungsplan Nr. 20723/2007, Teilverfahren 500523/2011
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: **Hansestadt Osterburg (Altmark)** Gemarkung: **Osterburg** Flur: **4**

Flurstücke: **333/1**

Bezeichnung: **„Osterburg – L 9“**

Ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsmittelflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 28. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) eingeführt worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

vom **28.09.2011** bis **28.10.2011**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

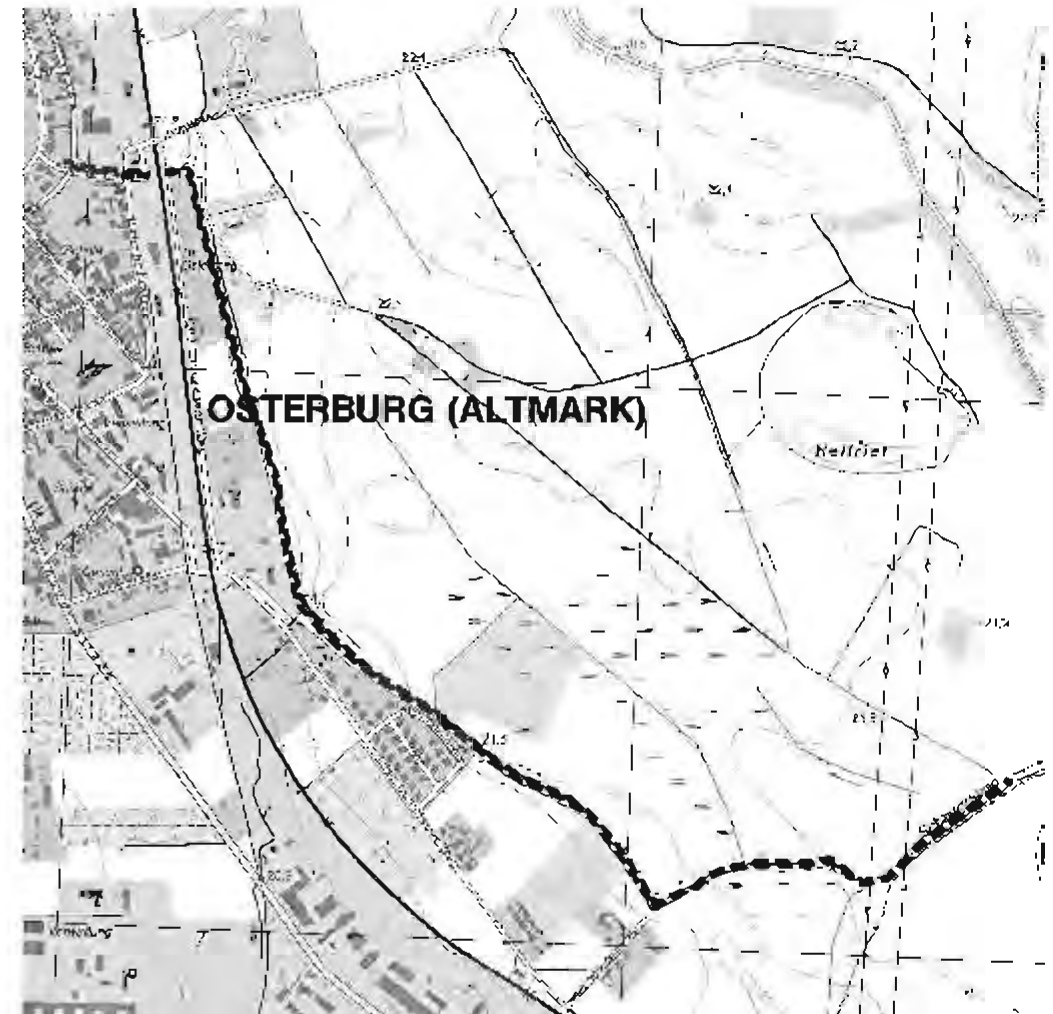
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

----- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 19 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.2004 GVBl. LSA S. 716)